

Satzung der Stadt Strasburg (Uckermark) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S.166, 179) sowie § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 02.12.2021 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) ist gemäß § 2 des GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.Juli 2018 (GVOBl: M-V S. 221) und der Verbandssatzung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Gemäß § 2 der Satzung des Wasser - und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015, veröffentlicht am 08.07. 2015 im Internetportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, sind die Aufgaben des Verbandes:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg–Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind. (§ 73 Abs.1 Nr. 2 LWaG) Die Durchführung der Aufgaben richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe der §§ 67 ff. WHG. Der Verband erfüllt diese Aufgaben nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach Bereitstellung der finanziellen Mittel.

- (2) Die Stadt Strasburg (Um.) hat den Verband auf Grund des Gesetzes des Wasser und Bodenverbands (Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl.S. 1579) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Stadt Strasburg (Um.) auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Stadt Strasburg (Um.) nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als Bevorteilte in diesem Sinne gelten gem. § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Stadt Strasburg (Um.), die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ist die Stadt Strasburg (Um.) bevorteilt.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Strasburg (Um.) durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich beim Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ Friedland nach Größe, Nutzungsart, Gewässerdichte und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Es gelten sowohl der Flächen - als auch der Vorteilsmaßstab. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in:

- a) Gewässerunterhaltung
- b) Erschwernisse

a) Gewässerunterhaltung

Die Beitragsart der Gewässerunterhaltung unterteilt sich in Beitragsklassen, nach dem Gesichtspunkt der Gewässerdichte bezogen auf die Stadt Strasburg (Um.). In den Nutzungsarten sind die Flächen mit Zu- und Abschlägen aufgegliedert.

b) Erschwernisse

Für Erschwernisse der Unterhaltung der Gewässer werden besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschalisiert werden können, erhoben. Der Ersatz von sogenannten Erschwerniskosten richtet sich nach den Grundsätzen des § 65 LWaG M-V und des Verursacherprinzips. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Kosten.

(2) Über die Grundstücke führt die Stadt ein Verzeichnis auf der Grundlage der ALKIS-Daten, das jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die Gebühren zur Deckung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ Friedland werden wie folgt festgesetzt: Auf der Grundlage der Kalkulation zur „Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes erfolgt eine Neuordnung der Nutzungsarten (ALKIS) zu vier Nutzungsartengruppen angepasst an die derzeitigen Verbandsbeiträge und Verwaltungskosten.

Gruppe 1: Gebäude und Freiflächen, Betriebsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, landw. Betriebsflächen, historische Anlagen, Straßen, Wege, Plätze

Nutzungsarten:

11000-12440, 16000-16300, 17000-17310, 18001, 18301-18321, 21000-21002, 22000-26040

Beitragsumlage (Gebühr): **je 1,0 ha – 96,63 €**

Gruppe 2: Sportflächen, Grünanlagen, Park, Gärten, Spielplätze, Friedhöfe, Acker, Grünland, Baumschulen, Abbauland

Nutzungsarten:

15000, 18100-18130, 18400-18420, 18440, 18460, 18470, 19000-19020, 31100, 31200, 31310

Beitragsumlage (Gebühr): **je 1,0 ha – 15,63 €**

Gruppe 3: Brachland, Wald, Gehölze, Unland

Nutzungsarten:

31600, 32100-32300, 33000, 37000-37014

Beitragsumlage (Gebühr): **je 1,0 ha – 8,88 €**

Gruppe 4: Wasserflächen; Gräben, Seen, Teiche, Sümpfe, Moore, Speicherbecken

Nutzungsarten:

41300, 41400, 43000-43200, 36000

Beitragsumlage (Gebühr): **je 1,0 ha – 8,88 €**

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter bzw. Nutzer des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. Nutzer des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird je zu einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Kleinbeiträge bis zu 15,00 € sind am 1. Juli und Kleinbeiträge von 15,01 € bis 30,00 € sind jeweils zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig.
Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Fälligkeiten in den folgenden Kalenderjahren werden auf dem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschildners kann die Jahresgebühr abweichend von Absatz (2) am 01. Juli entrichtet werden.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (Kombinierte Erhebung) durch die Stadt Strasburg(Um.) von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.


§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 4 Abs.4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Ausgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommerns.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 01.02.1996 3. Änderungssatzung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Strasburg (Um.), den 22.12.2021


Heike Hammermeister-Friese
Bürgermeisterin

